

ZH_OBERGERICHT NP230002 vom 27. Januar 2023

ZH Obergericht, 2023-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP230002

FR: ZH_OBERGERICHT NP230002 du 27 janvier 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NP230002 del 27 gennaio 2023

Erwägungen

E. 2

Es sei die Verhandlung zu sistieren.

E. 3

Es sei gegenüber Drittpersonen / Gegenpartei über die Gründe bzw. über private Situation des Unterzeichnenden Stillschweigen und Diskretion zu bewahren, bzw. seine Privacy zu schützen, da die Unschuldsvermutung gilt.

E. 3.1

Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). In der schriftlichen Berufungsbegründung (Art. 311 ZPO) ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Dazu hat sich der Berufungskläger inhaltlich mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinanderzusetzen und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzuzeigen, woraus sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Pauschale Verweisungen auf frühere Rechtsschriften oder Vorbringen genügen hierfür nicht (vgl. BGE 141 III 569 E. 2.3.3 = Pra 105 [2016] Nr. 99; BGE 138 III 374 E. 4.3.1; BGer 5A_164/2019 vom 20. Mai 2020, E. 5.2.3).

E. 3.2

Diesen Anforderungen genügt die Berufungsschrift der Beklagten nicht. Darin wiederholt sie im Wesentlichen ihre Ausführungen vor Vorinstanz (vgl. dazu das bei den vorinstanzlichen Akten befindliche, jedoch nicht akturierte Schreiben der Beklagten vom 21. Oktober 2022), ihrem einzigen Organ sei die Teilnahme an der Verhandlung vom 5. Oktober 2022 nicht möglich gewesen, weshalb das angefochtene Urteil aufzuheben und das Verfahren zu sistieren sei, da es ihr bzw. ihrem einzigen Vertretungsberechtigten unter dem Regime der Untersuchungshaft nicht möglich sei, das Verfahren sinnvoll zu führen (Urk. 16 S. 2). Hingegen setzt sie sich nicht mit der zutreffenden Begründung der Vorinstanz auseinander, das Verschiebungsgesuch sei verspätet, da es erst nach dem Verhandlungstermin gestellt worden sei (vgl. Art. 135 lit. b ZPO und ZK ZPO-Staehelin, Art. 135 N 4). Ebenso wenig zeigt die Beklagte auf, dass die Vorinstanz zu Unrecht von einer Sistierung des Verfahrens absah. Dies ist auch nicht ersichtlich, zumal sich das Verfahren nach erfolgter Durchführung der Hauptverhandlung als spruchreif erwies und dementsprechend kein Grund für eine Sistierung bestand. Damit genügt die Beklagte ihrer Begründungsobliegenheit (vgl. oben Ziff. 3.1) nicht, weshalb auf die Berufung nicht einzutreten ist.

E. 4

Es seien die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen." 1.3. Mit Schreiben vom 5. Januar 2023 wurde der Beklagten mitgeteilt, dass es unumgänglich sein werde, der Gegenpartei den Grund für die geltend gemachte Verhinderung der Beklagten bzw. deren Organs an der Teilnahme an der Verhandlung vom 5. Oktober 2022 offenzulegen, wenn die Berufung beurteilt werden müsse. Die Beklagte wurde um Mitteilung gebeten, ob sie unter diesen Umständen an der Berufung festhalte (Urk. 20). Innert angesetzter Frist liess sich die Beklagte nicht vernehmen.

- 3 - 1.4. Die Beklagte beantragt sinngemäss die Anordnung von Schutzmassnahmen bezüglich des Grundes für die geltend gemachte Verhinderung der Beklagten bzw. deren Organs an der Teilnahme an der Verhandlung vom 5. Oktober 2022 (vgl. Urk. 16 S. 1). Gemäss Art. 156 ZPO trifft das Gericht die erforderlichen Massnahmen, wenn die Beweisabnahme die schutzwürdigen Interessen einer Partei oder Dritter, wie insbesondere deren Geschäftsgeheimnisse, gefährdet. Grundlage für die Anordnung von Schutzmassnahmen können im Einzelfall sodann auch Art. 53 Abs. 2 sowie Art. 54 Abs. 3 ZPO sein. Vorausgesetzt wird dabei, dass substantiiert behauptet wird, inwiefern schutzwürdige Interessen effektiv gefährdet sind. Es reicht daher nicht aus, wenn von der Partei, die Schutzmassnahmen beantragt, pauschal irgend eine theoretische Gefahr behauptet wird (BGE 148 III 84 E. 3 und E. 3.5.2.1). Die Beklagte führt zur Begründung ihres Antrags lediglich aus, die private Situation ihres einzigen Organs sei zu schützen und es sei darüber Stillschweigen zu bewahren (Urk. 16 S. 2). Hingegen legt sie nicht einmal ansatzweise dar, dass und inwiefern schutzwürdige Interesse effektiv gefährdet sind. Ihr Antrag um Anordnung von Schutzmassnahmen ist deshalb abzuweisen. 1.5. Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-15). Da sich die Berufung – wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird – sogleich als offensichtlich unzulässig bzw. unbegründet erweist, erübrigt sich das Einholen einer Berufungsantwort (Art. 312 Abs. 1 ZPO). Aus demselben Grund besteht kein Anlass für die beantragte Sistierung des Berufungsverfahrens. 2. Die Vorinstanz erwog mit Bezug auf das Schreiben der Beklagten vom 26. Oktober 2022, die Verhandlung habe am 5. Oktober 2022 stattgefunden und die Beklagte sei unentschuldig nicht zur Verhandlung erschienen. Das Gesuch um Sistierung bzw. Verschiebung erfolge damit offensichtlich verspätet, weshalb diesem Gesuch so oder anders nicht Folge zu leisten sei (Urk. 17 S. 3). In der Folge hiess sie die Klage gestützt auf die unbestritten gebliebene Sachverhaltsdarstellung der Kläger gut (vgl. Urk. 17 S. 3).

- 4 -

E. 4.1

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf

- 5 - Fr. 500.– festzusetzen und ausgangsgemäss der Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 4.2

Für das Berufungsverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beklagten zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), den Klägern mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.